ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1983

über die Liste der Betriebe in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist

(83/422/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1, Artikel 16 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Liste der Betriebe in der Schweiz, die zur Ausfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen sind, wurde zunächst mit Entscheidung 82/734/EWG des Rates (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung 82/960/EWG (4), erstellt.

Eine Routinebesichtigung aufgrund von Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 83/196/EWG der Kommission vom 8. April 1983 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (5) hat ergeben, daß sich der Stand der Hygiene in bestimmten Betrieben gegenüber der vorhergehenden Besichtigung geändert hat. Einige dieser Betriebe sind daher in die Liste der Gemeinschaft aufzunehmen, während anderen Betrieben aus Gründen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes die Anerkennung zu entziehen ist.

Es ist notwendig, aus Gründen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes für die letztgenannten Betriebe besondere Maßnahmen hinsichtlich der Abnahme dort gewonnenen Fleisches in der Gemeinschaft zu ergreifen.

Es ist zu diesem Zweck erforderlich, einerseits einen letztmöglichen Zeitpunkt des Verbringens in das Gebiet der Gemeinschaft für Fleisch, das aus diesen Betrieben stammt, festzusetzen und andererseits einen besonderen Zusatz in den Genußtauglichkeitsbescheinigungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Gewinnung dieses Fleisches vorzusehen.

Die Liste der Betriebe ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Entscheidung 82/734/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

(1) Frisches Fleisch aus Betrieben, deren Zulassung entzogen wird, kann bis zum 15. August 1983 in das Gebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

(2) Genußtauglichkeitsbescheinigungen für frisches Fleisch aus diesen Betrieben müssen vom 1. August 1983 an folgenden Zusatz tragen: „Frisches Fleisch — gewonnen vor dem 1. August 1983".

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 1. August 1983.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.
(3) ABl. Nr. L 311 vom 8. 11. 1982, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1982, S. 48.
(5) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1983, S. 18.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

Veterinär-kontroll-Nr.	Betriebe	Anschrift
	I. RINDFLEISCH	
	A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe	
115	Gustav Spiess	9442 Berneck
121	Gehrig AG	4710 Klus
124	Braunwalder AG	5610 Wohlen
145	Grieder AG	4702 Oensingen
155	FF Frischfleisch AG	6210 Sursee
	B. Schlachthöfe	
103	Städtischer Schlachthof	4000 Basel 25
107	Städtischer Schlachthof	9015 St. Gallen
	C. Zerlegungsbetriebe	
228	Ernst Sutter, Fleischwaren	9202 Gossau
295	Transcarna AG	4123 Allschwil
	II. SCHWEINEFLEISCH	
	A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe	
115	Gustav Spiess	9442 Berneck
121	Gehrig AG	4710 Klus
124	Braunwalder AG	5610 Wohlen
145	Grieder AG	4702 Oensingen
155	FF Frischfleisch AG	6210 Sursee
	B. Schlachthöfe	
103	Städtischer Schlachthof	4000 Basel 25
107	Städtischer Schlachthof	9015 St. Gallen
136	Micarna AG	9602 Bazenheid
	C. Zerlegungsbetriebe	
228	Ernst Sutter, Fleischwaren	9202 Gossau
	III. KÜHLHÄUSER	
279	Kühlhaus AG (Bahnhofkühlhaus)	4025 Basel
282	Frigoscandia	4623 Neuendorf
283	Frigo St. Johann	4056 Basel
284	Stisa	6593 Cadenazzo
289	Société de gares frigorifiques	1030 Bussigny-Lausanne
291	Kühlhaus Neuhof AG	9202 Gossau
297	Tiefkühlhaus AG	8865 Bilten
298	Kühlhaus AG	6313 Möhlen